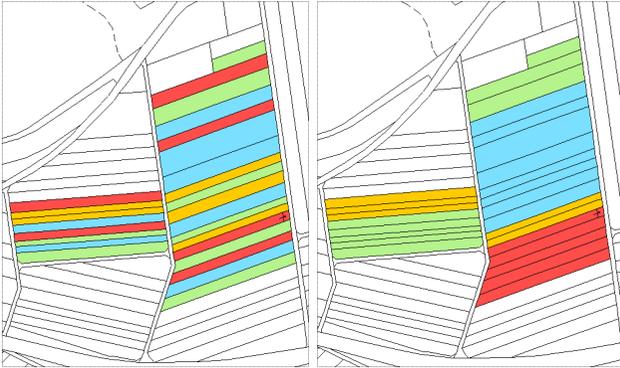


Beispiele

Verbesserung der Agrarstruktur

hier: Arrondierung von Eigentumsflächen

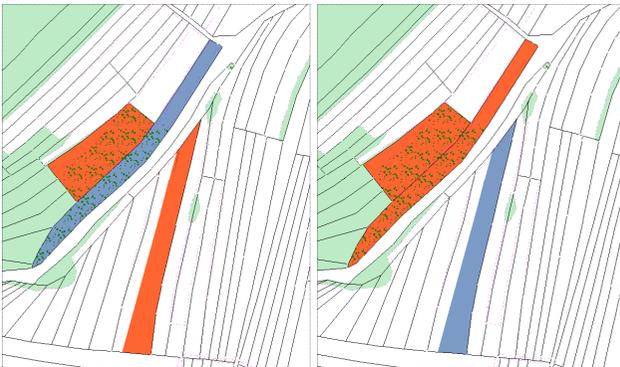
vor dem Landtausch nach dem Landtausch



Gründe des Naturschutzes

hier: Ökologisch wertvolle Fläche wird zur
Erhaltung in öffentliches Eigentum gebracht

vor dem Landtausch nach dem Landtausch



Ihr Ansprechpartner

Weitere Informationen, Beratung und
Antragstellung:

Landratsamt Zollernalbkreis
Flurneuordnungsstelle
Reutlingen/Tübingen/Zollernalbkreis
Weilheimerstr. 31
72379 Hechingen

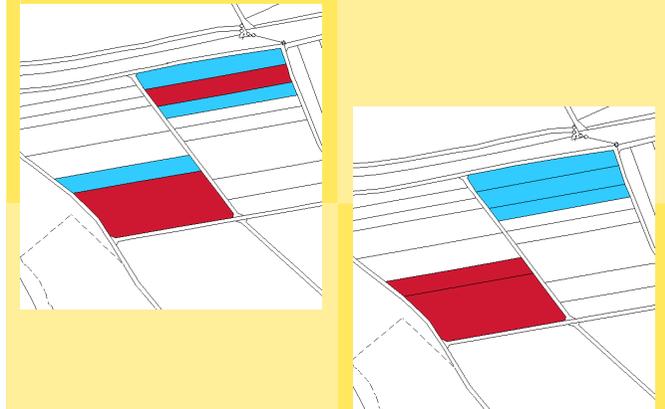
Susanne Riehle
Telefon: 07471 / 9309-1800

E-Mail:
flurneuordnung@zollernalbkreis.de

Internet:
www.zollernalbkreis.de



Freiwilliger Landtausch



Ein wirksames Instrument zur
Verbesserung der Agrarstruktur
und für Zwecke des Naturschutzes

Der freiwillige Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 103a ff. FlurbG).

Ziel des freiwilligen Landtausches ist

- die Verbesserung der Agrarstruktur durch Tausch und Arrondierung von Flurstücken oder
- das Unterstützen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zur Unterstützung bei der Durchführung des freiwilligen Landtausches kann ein zugelassener Helfer beauftragt werden.

In einem Tauschplan werden die freiwilligen Vereinbarungen über die zu tauschenden Flurstücke und über eventuelle Geldleistungen, sonstige zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen und alle Rechte, insbesondere die dinglichen Rechte, zusammengefasst.

Als Ergebnis wird eine Änderung des Eigentums vollzogen und anschließend im Grundbuch eingetragen.

Voraussetzungen und Vorteile

Voraussetzungen sind, dass

- der Tausch freiwillig und einvernehmlich erfolgt,
- möglichst ganze Flurstücke getauscht werden,
- nur wenige Tauschpartner beteiligt sind und
- der freiwillige Landtausch von den Tauschpartnern bei der Flurneuordnungsstelle beantragt wird.

Vorteile sind

- eine Zeit- und Kostenersparnis für die Landwirte beim Bewirtschaften durch optimierte Betriebsflächen oder
- das Umsetzen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den gezielten Tausch von ökologisch wertvollen Flächen mit anderen Flächen

und das alles auf einem schnellen, einfachen und kostengünstigen Weg.

Kosten und Gebühren

Bei der Durchführung eines freiwilligen Landtausches fallen keine oder nur geringe Kosten für die Tauschpartner an:

- Die Verfahrenskosten für die Durchführung des freiwilligen Landtausches trägt das Land Baden-Württemberg.
 - Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist kosten- und gebührenfrei.
 - Für den wertgleichen Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz fällt keine Grunderwerbssteuer an.
 - Kosten, die in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch anfallen, zum Beispiel bei Beauftragung eines zugelassenen Helfers, können nach der zurzeit gültigen VwVFörder-ILE mit maximal 75 % bezuschusst werden.
-